

## INHALT

Nr.		Seite
29. 5. XII. 88 NotZ 6/88	<p>a) Ein Anwaltsnotar wirbt nicht schon dadurch unzulässig um Praxis, daß er ehrenamtlich die Funktion eines Vereinsvorsitzenden in einem örtlichen Haus- und Grundbesitzerverein mit 300 Mitgliedern übernimmt.</p> <p>b) Die Übernahme eines solchen Amtes verstößt für sich allein nicht gegen den Grundsatz der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars. ....</p>	212
30. 14. XII. 88 IVa ZR 209/87	Zur Behandlung der Eventualklagehäufung in der Revisionsinstanz. ....	219
31. 15. XII. 88 V ZB 9/88	Zur Antragsbefugnis eines einzelnen Wohnungseigentümers nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 WEG. Zum Stimmrecht eines Wohnungseigentümers, der zugleich Verwalter ist nach § 25 Abs. 5 WEG.	222
32. 20. XII. 88 VI ZR 182/88	<p>Dem Eigentümer oder Besitzer einer Wohnung, der sich durch einen Aufkleber an seinem Briefkasten gegen den Einwurf von Werbematerial wehrt, steht gegenüber dem Werbenden ein Unterlassungsanspruch zu, wenn es dennoch zum Einwurf von Werbematerial kommt.</p> <p>Der Unterlassungsanspruch besteht auch gegenüber einem Werbenden, der ein Werbeunternehmen mit der Verteilung des Werbematerials beauftragt hat. Der Werbende ist gehalten, gegenüber dem Werbeunternehmen alle ihm möglichen rechtlichen und wirtschaftlichen Maßnahmen zu ergreifen, die eine Beeinträchtigung des Betroffenen zu verhindern geeignet sind. ....</p>	229
33. 20. XII. 88 IX ZR 50/88	<p>a) Allein die Willenserklärung des Konkursverwalters, vor Konkurseröffnung geschlossene gegenseitige Verträge erfüllen zu wollen oder Erfüllung zu verlangen, läßt den Anspruch des Vertragspartners auf Leistung aus der Masse (§ 59 Abs. 1 Nr. 2 KO) und den erloschenen Anspruch gegen den Vertragspartner auf die Gegenleistung wieder entstehen.</p> <p>b) Der Erlös aus den vom Konkursverwalter nach § 17 KO erfüllten Verträgen gebührt der Masse und nicht einem Zessionar, dem eine Forderung vor Konkurseröffnung vom Gemeinschuldner abgetreten worden war. ....</p>	236

## INHALT

Nr.		Seite
34. 22. XII. 88 BLW 6/88	Von einer Hoferklärung können einzelne Grundstücke, die Bestandteile des Hofes sind, nicht ausgenommen werden. ....	245
35. 22. XII. 88 BLW 15/87	Die Qualität als landwirtschaftliches Grundstück hängt von der Eignung zur landwirtschaftlichen Nutzung ab. Entscheidend für diese Eignung ist, ob das im Zeitpunkt der Veräußerung landwirtschaftlich nicht nutzbare Grundstück durch normale landwirtschaftliche Bearbeitungsmaßnahmen in landwirtschaftliche Kultur gebracht werden kann. ....	251
36. 12. I. 89 V ZB 1/88	Verpflichtet sich ein Ehegatte zur Übereignung eines Grundstücks, das im wesentlichen sein ganzes Vermögen bildet, ohne daß der Vertragspartner dies weiß, so bedarf auch das Erfüllungsgeschäft trotz nunmehr bestehender Kenntnis keiner Zustimmung des anderen Ehegatten. ....	253
37. 17. I. 89 XI ZR 54/88	Die als Allgemeine Geschäftsbedingung aufzufassende Klausel einer Sparkasse, daß die Wertstellung von Bareinzahlungen auf Girokonten einen (Bank-)Arbeitstag nach der Einzahlung vorgenommen wird, benachteiligt die Kunden unangemessen und ist deshalb unwirksam. ....	259
38. 19. I. 89 IX ZR 124/88	Wenn eine Bank die Bonität eines Bürgen vor der Abgabe seiner Bürgschaftserklärung nicht prüft, kann darin grundsätzlich kein Sittenverstoß (§ 138 Abs. 1 BGB) gesehen werden. Auch der Umstand, daß der Bürge ein naher Angehöriger des Hauptschuldners ist, zwingt nicht zu einer solchen Prüfung. ....	269

*100 000 000*

HEFT 4

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES  
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES  
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

---

ENTSCHEIDUNGEN  
DES BUNDESGERICHTSHOFES  
IN ZIVILSACHEN

106. BAND



1989

CARL HEYMANNS VERLAG KG  
KÖLN · BERLIN